

(2) Die Verpflichtungen der wirtschaftlichen Einrichtungen zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer und der Kulturabgabe werden, mit Ausnahme der Regelung gemäß Abs. 3, von dieser Anordnung nicht berührt.

(3) Grundbesitz gesellschaftlicher Organisationen, der für Zwecke der Verwaltung, Schulung oder Erziehung (einschließlich der Internate) genutzt wird, ist von der Grundsteuer befreit.

§ 7

Die für die wirtschaftliche Tätigkeit im Jahre 1967 entsprechend den bisher geltenden Bestimmungen an die Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise abgeführten Abgaben sind mit den gemäß dieser Anordnung zu leistenden Abgaben zu verrechnen.

§ 8

(1) Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft. «

(2) Gleichzeitig treten folgende Anordnungen und Anweisungen außer Kraft:

- a) Anordnungen Nr. 1 und 2 vom 30. Juni 1956 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen der demokratischen Organisationen (Sonderdruck Nr. 182 des Gesetzblattes)
- b) Anordnung Nr. 3/57 des Ministeriums der Finanzen vom 22. Juli 1957 über die Abgabenerhebung bei den wirtschaftlichen Einrichtungen demokratischer Organisationen*
- c) Anweisung Nr. 40 55 des Ministeriums der Finanzen vom 29. Juni 1955 über die Besteuerung der Sportgemeinschaften*
- d) Anweisung Nr. 100/64 des Ministeriums der Finanzen vom 1. Dezember 1964 über die Besteuerung der Sportgemeinschaften*
- e) Anweisung vom 4. Oktober 1954 über die steuerliche Behandlung der Kreisverbände der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter (ZBl. S. 524).

Berlin, den 4. Juli 1967

Der Minister der Finanzen

V Böhm

* den betreffenden Organen direkt zugestellt

Anordnung zur Änderung der Preisverordnung Nr. 3000/8 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie).

Vom 30. Juni 1967

§ 1

Die Aufzählung im Abschn. II § 8 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 3000/8 vom 10. Dezember 1966 — Inkraftsetzung von Preisordnungen der Industriepreisreform — (Erzeugnisse der metallurgischen Industrie) (GBI. II S. 997) wird durch folgende Preisverordnung ergänzt:

Preisverordnung Nr. 3011/2 vom 1. April 1966 — Leichtmetalle —.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Berlin, den 30. Juni 1967

Der Minister für Erzbergbau, Metallurgie und Kali

I. V.: Singhuber
Stellvertreter des Ministers

Anordnung zur Änderung der Tafel der gesetzlichen Einheiten.

Vom 30. Juni 1967

Auf Grund des § 3 der Verordnung vom 31. Mai 1967 über die physikalisch-technischen Einheiten (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Tafel der gesetzlichen Einheiten (Anlage zur Anordnung vom 31. Oktober 1958 über die Tafel der gesetzlichen Einheiten — Sonderdruck Nr. 289 des Gesetzblattes) wird wie folgt geändert bzw. ergänzt:

1. Die Tabelle in Ziff. 2 der Vorbemerkungen wird um folgende 2 Vorsätze erweitert:

Vorsatz	Kurzzeichen	Bedeutung
Femto	f	0,000 000 000 000 001 (10 ⁻¹⁵) Einheiten
Alto	a	0,000 000 000 000 000 001 (10 ⁻¹⁸) Einheiten

2. Die Definition der Einheit „Meter“ (Lfd. Nr. 1.1. Spalte 4) erhält folgende Fassung:

Das Meter ist gleich 1 650 763,73 Vakuum-Wellenlängen der Strahlung, die dem Übergang zwischen den Niveaus 2p₁₀ und 5d₅ des Atoms Krypton 86 entspricht.

3. Die lfd. Nr. 3.2.

- a) erhält in Spalte 4 folgende Fassung:

Das Liter ist eine Sonderbezeichnung für das Kubikdezimeter. Es ist 1 l = 10⁻³ m³

- b) wird in Spalte 6 (Besondere Bestimmungen) wie folgt ergänzt:

Die Bezeichnung Liter soll nicht verwendet werden, wenn Ergebnisse von Volumenmessungen mit hoher Genauigkeit auszudrücken sind.

4. Die lfd. Nr. 30.1. Spalten 2 bis 5 erhalten folgende Fassung:

- a) Spalte 2: Tesla

- b) Spalte 3: T

- c) Spalte 4: 30. Magnetische Induktion (magnetische Flußdichte)